

Amtsleitung

Thomas Wieser

Telefon: 05255/5230-11

Fax: 05255/5230-21

E-Mail: thomas.wieser@umhausen.gv.at

Geschäftszahl: 1/2024

Datum: 15.02.2024

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 09.02.2024
im Gemeindeamt Umhausen.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

Schriftführer: Thomas Wieser
Zuhörer: 4

Anwesende:

1. Bgm. Mag. Jakob Wolf (Vorsitzender)
2. Bgm.-StV. Michael Kapferer
3. GV Helmut Falkner
4. GR Thomas Frischmann
5. GR Johann Scheiber (Ersatzmitglied)
6. GR Benita Albrecht-Holzknicht, BA MA
7. GR Silvia Flunger
8. GR Ulrike Grießer (Ersatzmitglied)
9. GR Margreth Falkner
10. GR Sandro Scheiber
11. GR Leonhard Falkner
12. GR Walter Auderer (Ersatzmitglied)
13. GR Tanja Kuen (Ersatzmitglied)
14. GR Artur Parth
15. GR Hubert Klotz

Entschuldigt:

1. GV Stefanie Auer
2. GR Dipl.-Ing. Thomas Auer
3. GV Claudia Schabus
4. GR Ing. Fabio Haßlwanger



Tagesordnung

- Pkt. 1: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2023
- Pkt. 3: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 3774/1, 3887/77 und 3887/78 (Erweiterung Gewerbegebiet Vorderes Ötztal)
- Pkt. 4: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 4792 (Albrecht Falkner, Farst 4)
- Pkt. 5: Aufhebung Bauverbot Gst. 336/2 (Tanja Grüner, Längenfeld)
- Pkt. 6: Bebauungsplan im Bereich des Gst. 336/2 (Tanja Grüner, Längenfeld)
- Pkt. 7: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 5393/1 und 5393/2 (Grießer Roland und Grießer-Wind Christina)
- Pkt. 8: Festsetzung des Unterschiedsbetrages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001
- Pkt. 9: Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag 2024
- Pkt. 10: Änderung bzw. Neuerlassung Parkabgabeverordnung
- Pkt. 11: Änderung bzw. Neuerlassung Abfallgebührenordnung
- Pkt. 12: Verkehrsverbund Tirol GesmbH – Verträge Schnellbus Ötztal und Dorfbus Sölden
- Pkt. 13: Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in Einlagezahl 1706 (Agnes Frischmann, Farchat 7)
- Pkt. 14: Kaufansuchen Stefan Scheiber, Roßlachgasse 4, betreffend Gst. 5031/13 (Siedlung Niederthai-Überfeld)
- Pkt. 15: Beschlüsse Gemeindegutsagrargemeinschaften:
 - a) GGAG Tumpen: Abverkauf Gewerbegrundstücke
 - b) GGAG Umhausen: Grundkaufansuchen Daniel Leiter, Hintere Gasse 17, betreffend Gst. 266
- Pkt. 16: Renovierungsarbeiten Kirche Maria Schnee
- Pkt. 17: Grundsatzbeschluss Kraftwerksprojekt Kaunertal
- Pkt. 18: Personelles
- Pkt. 19: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Erledigung

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzung beginnt mit einer Trauerminute für Vizebürgermeister Edmund Schöpf.

Auf das durch den Tod von Vizebürgermeister Edmund Schöpf frei gewordene Mandat rückt das Ersatzmitglied Thomas Frischmann in den Gemeinderat nach.

Vor Eintritt in die Tagesordnung leistet das Ersatzmitglied Tanja Kuen das Amtsgelöbnis nach § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001.

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Pkt. 1

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Beschluss zu Pkt. 2

Die Sitzungsniederschrift vom 24.11.2023 wird einstimmig ohne Änderungen angenommen und unterfertigt.

Beschluss zu Pkt. 3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 223-2023-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich der Gste. 3887/78, 3774/1, 3887/77 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 14.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:
Umwidmung

Grundstück 3774/1 KG 80112 Umhausen

rund 12268 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: wobei nur jene Betriebe als zulässig erklärt werden, die keine Handelsbetriebe zur täglichen Versorgung der Bevölkerung im Sinne der Betriebstypen A gemäß der Anlage u den §§ 8 u. 49 TROG 2022 darstellen

sowie

rund 339 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Retentionsfläche

weitere Grundstück 3887/77 KG 80112 Umhausen

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: wobei nur jene Betriebe als zulässig erklärt werden, die keine Handelsbetriebe zur täglichen Versorgung der Bevölkerung im Sinne der Betriebstypen A gemäß der Anlage u den §§ 8 u. 49 TROG 2022 darstellen

weitere Grundstück 3887/78 KG 80112 Umhausen

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: wobei nur jene Betriebe als zulässig erklärt werden, die keine Handelsbetriebe zur täglichen Versorgung der Bevölkerung im Sinne der Betriebstypen A gemäß der Anlage u den §§ 8 u. 49 TROG 2022 darstellen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 4

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig vertagt. Es sind noch weitere rechtliche Abklärungen mit der Agrarbehörde notwendig.

Beschluss zu Pkt. 5

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 223-2023-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 336/2 KG 80112 Umhausen (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 14.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:
Umwidmung

Grundstück 336/2 KG 80112 Umhausen
rund 452 m²
von Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 6

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 336/2 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 14.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 7

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 5393/1 und 5393/2 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 8

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von EUR 40.000,-- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen sind.

Beschluss zu Pkt. 9

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde zeitgerecht ein elektronisches Exemplar des vom Bürgermeister erstellten Jahresvoranschlags 2024 übermittelt. Der Entwurf des Voranschlages vom 23.01.2024 für das Finanzjahr 2024 wurde in der Zeit vom 25.01.2024 bis 08.02.2024 im Gemeindeamt Umhausen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 25.01.2024 bis 08.02.2024. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 – Saldo 5) mit dem Gesamtstand der liquiden Mittel per 31.12.2023 (Finanzjahr 2023) bedeckt ist.

Der Entwurf des Voranschlages vom 23.01.2024 wird als Voranschlag für das Finanzjahr 2024 einstimmig festgesetzt.

Beschluss zu Pkt. 10

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Umhausen erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

1. Parkplatz Umhausen-Bischoffsplatz auf den Grundstücken 5292/1, 5292/2, 5294 und 804/5 sowie die öffentliche Straße Gst. 5293 KG Umhausen
2. Parkplatz Niederthai-Sennhof auf den Grundstücken 5048 und 5053 KG Umhausen
3. Parkplatz Köfels auf dem Grundstück 761/1 KG Umhausen

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht täglich von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt auf den in § 1 Ziffer 1-3 genannten Parkplätzen EUR 6,00 pro Tag.

§ 4

Abgabenspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Umhausen im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung vom 19.09.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 11

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen erlässt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren:

§ 1

Festsetzung und Art der Abfallgebühren

Die Gemeinde Umhausen erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, bei der Verwendung von Restmüll- bzw. Biomülltonnen bzw. Großbehältern mit der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3

Gebührentarif

- (1) Grundgebühr: Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze bei
 1. Privathaushalten
 - a) pro Erwachsenen EUR 36,00/Jahr
 - b) pro Kind (bis vollend. 14. LJ.) EUR 18,00/Jahr
 2. Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben inkl. Privatzimmervermietung und Campingplatz
 - a) lt. Gästemeldewesen Vorjahr EUR 0,0986/Nacht
 3. Wochenend- u. Ferienhäusern (auch Freizeitwohnsitze u. dauergemietete Ferienwohnungen) für
 - a) 0-30 m² Wohnnutzfläche EUR 36,00/Jahr
 - b) 31-100 m² Wohnnutzfläche EUR 72,00/Jahr
 - c) über 100 m² Wohnnutzfläche EUR 108,00/Jahr
 4. Gewerbebetrieben (ausgenommen die unter Zif. 2 erfassten Betriebe)
 - a) 0-250 m² Bruttogeschossfläche EUR 36,00/Jahr
 - b) 251-1000 m² Bruttogeschossfläche EUR 72,00/Jahr
 - c) ab 1000 m² Bruttogeschossfläche EUR 324,00/Jahr

Die Grundgebühr wird in vier Teilbeträgen pro Jahr vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr gilt für das

1. Quartal (Jänner bis März) der 1. Jänner
2. Quartal (April bis Juni) der 1. April
3. Quartal (Juli bis September) der 1. Juli
4. Quartal (Oktober bis Dezember) der 1. Oktober

Die Zahl der Einwohner richtet sich nach dem Melderegister der Gemeinde Umhausen zu den angeführten Stichtagen, wobei keine Unterscheidung in Haupt- und Nebenwohnsitze („Zweitwohnsitze“) erfolgt.

(2) Weitere Gebühr: Die weitere Gebühr gliedert sich in

1. Restmüllgebühr: Die Restmüllgebühr beträgt pro Entleerung für einen		
a) 120 l Müllbehälter	EUR	8,00
b) 240 l Müllbehälter	EUR	16,00
c) 660 l Müllbehälter	EUR	44,00
d) 800 l Müllbehälter	EUR	53,33
e) 1100 l Müllbehälter	EUR	73,33
2. Biomüllgebühr:		
pro kg	EUR	0,20
3. Sperrmüll und Altholz:		
pro kg	EUR	0,3455
4. Tierische Nebenprodukte Kat. 1, 2 und 3 pro kg	EUR	0,40
Falltiere pro kg	EUR	0,255
5. Mineralischer Bauschutt:		
pro kg	EUR	0,137
6. Altreifen:		
Reifen bis 90 cm Durchmesser	EUR	4,00/Stk.
Reifen über 90 cm Durchmesser	EUR	23,00/Stk.
7. Müllbehälter neu inkl. Mikrochip:		
Müllbehälter 120 l	EUR	33,00/Stk.
Müllbehälter 240 l	EUR	35,00/Stk.
8. 10 Stk. 120 lt. verrottbare Biosäcke (=1 Rolle)	EUR	6,00
9. <u>Ausgleichgebühr</u> : Die Ausgleichgebühr beträgt für das nicht erreichte		
Mindestbehältervolumen/Jahr gem. §3(5) der Müllabfuhrordnung		
a) pro Einwohner	EUR	24,00
b) pro Nächtigung	EUR	0,066
c) pro Wochenend- und Ferienhaus von		
0-30 m ² Wohnnutzfläche	EUR	24,00
31-100 m ² Wohnnutzfläche	EUR	48,00
über 100 m ²	EUR	96,00
d) pro Gewerbebetrieb (ausgenommen die unter lit. b erfassten Betriebe)		
0-250 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	24,00
251-1000 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	48,00
ab 1000 m ² Bruttogeschossfläche	EUR	96,00

Die weiteren Gebühren in Zif. 1-7 werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Die in Zif. 8 geregelte Gebühr wird mit der zweiten Vorschreibung des Folgejahres vorgeschrieben.

(3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 12

Die vorliegenden Finanzierungsverträge (Direktvergabe und Ausschreibung) mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH zu den Verkehrskonzepten Schnellbus Ötztal und Dorfbus Sölden werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Beschluss zu Pkt. 13

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf das in Einlagezahl 1706 (Agnes Frischmann, Farchat 7) zugunsten der Gemeinde Umhausen einverleibte Vor- und Wiederkaufsrecht zu verzichten und der Einverleibung der Löschung zuzustimmen.

Beschluss zu Pkt. 14

Nachdem der Interessent Stefan Scheiber sein Kaufansuchen betreffend das Gst. 5031/13 zurückgezogen hat, ist die weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes überflüssig.

Beschluss zu Pkt. 15a

Auf der Basis der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 59098-011, ermächtigt der Gemeinderat einstimmig den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tumpen folgende Gewerbegrundstücke zu den vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2023 festgelegten Bedingungen zu verkaufen:

Gst. 3774/28: Franzelin Patrick, Längenfeld
Gst. 3774/26: Martin Scheiber GmbH
Gst. 3774/25: Schöpf Benjamin
Teilfläche von 2.000 m² aus Gst. 3774/23: Markus Schöpf

Weiters wird der Substanzverwalter einstimmig beauftragt, bei der Firma P & R Zimmerei GmbH (Gst. 3774/21) sowie bei Gebhard Ganglberger (Gst. 3774/22) auf die Verpflichtung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes zu verzichten, weil die Grundstücke in beiden Fällen als Erweiterungsfläche zu den bereits bestehenden Betriebsgebäuden zu sehen ist.

Beschluss zu Pkt. 15b

Der 1. Substanzverwalter-Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Umhausen wird einstimmig beauftragt, dem Ansuchen von Herrn Daniel Leiter, Hintere Gasse 17, um Erwerb des Gst. 266 nicht stattzugeben, weil das Grundstück möglicherweise in Zukunft für eine weitere Radonbohrung (Radonbrunnen) gebraucht wird.

Beschluss zu Pkt. 16

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die notwendigen Renovierungsarbeiten an der im Eigentum der Gemeinde Umhausen stehenden Kirche Maria Schnee. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. € 120.000,-- bis € 140.000,-- . Die wesentlichen Gewerke sind dabei die Neueindeckung des Dachs, die Trockenlegung der Außenmauern, die Sanierung der Fassade sowie die Umstellung der Außenbeleuchtung auf LED. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vergabe der Aufträge an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Beschluss zu Pkt. 17

Der Gemeinderat fasst im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt Kaunertal - aktuelles Vorhaben/ Stand Frühjahr 2024 einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen betont, dass wir die Nutzung der Wasserkraft als wesentlichen Teil zur Realisierung der Energiewende grundsätzlich begrüßen und uns keinesfalls gegen die Nutzung von Wasserkraft aussprechen.

Zum aktuellen Vorhaben Kraftwerk Kaunertal/Stand Frühjahr 2024 schließt sich der Gemeinderat von Umhausen den Bedenken der Öztaler Gemeinden, die dies in verschiedenen Gemeinderatsbeschlüssen zum Ausdruck gebracht haben, sowie der Stellungnahme des Öztal Tourismus inhaltlich im Wesentlichen an.

Gleichzeitig betonen wir, dass gerade in der Gemeinde Umhausen Hochwässer der Öztaler Ache immer wieder große Schäden verursachen und daher eine energiewirtschaftliche Lösung gepaart mit einer Speichermöglichkeit im Öztal als beste Möglichkeit gesehen wird, um eine energiewirtschaftliche Nutzung mit einem Hochwasserschutz in Einklang zu bringen.“

Beschluss zu Pkt. 18

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die ausgeschriebene Stelle einer Reinigungskraft im Schulzentrum Umhausen an die Bewerberin Johanna Schöpf aus Umhausen zu vergeben.

b) Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration, Generationen und Bildung, einstimmig, beim Wohnprojekt der Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. folgenden Bewerbern eine Einheit zuzuweisen:

- Reihenhaus 3c: Neurauter Melitta
- Wohnung A 03: Friedrichs Franziska
- Wohnung B 04: Gajic Davor
- Wohnung B 08: Rieser Claudia
- Wohnung C 06: Terkl Nathalie
- Wohnung D 10: Suazo Valeria

Sollte von den Wohnungen A 03, B 04 und B 08 jemand zurücktreten oder die Lebenshilfe die derzeit reservierte Wohnung nicht mehr brauchen, kann Herrn Rupprechter Martin eine Einheit angeboten werden.

Die Bewerbungen von Angelika Saurer (Mieming), Hannah Falkner (Oetz), Andrian Stanciu (Längenfeld) und Allen Daniel (Umhausen) werden einstimmig ausgeschieden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt / abgeändert.

.....		
Bürgermeister		Schriftführer	
.....
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
.....
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
.....
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
.....		
Gemeinderat	Gemeinderat		